

Satzung

zur Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Werdau auf das gesamte Stadtgebiet in seinen Grenzen vom 1. Januar 1999

Vom 17. April 2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung und der in den jeweiligen Satzungen bzw. Verordnungen genannten Ermächtigungsgrundlagen hat der Stadtrat der Stadt Werdau in seiner Sitzung am 17. April 2000 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende Satzungen, Verordnungen und Richtlinien gelten im gesamten Stadtgebiet der Stadt Werdau:

Name	Beschluss vom	Amtsblatt Nr.
Hauptsatzung zuletzt geändert am:	07.12.1995 23.09.1999	27/95 am 20.12.1995 21/99 am 29.09.1999
Bekanntmachungssatzung	03.09.1998	18/98 am 07.10.1998
Satzung der Stadt Werdau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) zuletzt geändert am:	09.06.1998 25.02.1999	12/98 am 17.06.1998 8/99 am 14.04.1999
Archivsatzung der Stadt Werdau	18.01.1996	7/96 am 03.04.1996
Satzung der Stadt- und Kreisbibliothek Werdau (Bibliothekssatzung)	08.12.1998	4/99 am 17.02.1999
Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Werdau (Fernwärmesatzung)	14.11.1996	24/96 am 27.11.1996
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werdau (Feuerwehr-Gebühren-Satzung)	14.09.1995	4/96 am 21.02.1996
Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Werdau zuletzt geändert am:	12.01.1995 14.01.1999	4/95 am 20.01.1995 2/99 am 03.02.1999
Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Werdau (Gehölzsatzung) zuletzt geändert am:	08.06.1995 23.03.2000	19/95 am 16.08.1995 wird noch veröffentlicht

Satzung über Wochenmärkte, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte und Spezialmärkte der Stadt Werdau (Marktsatzung) zuletzt geändert am:	10.01.1996 03.07.1997	6/96 am 20.03.1996 18/97 am 17.09.97
Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten (Markt-Gebührensatzung)	18.01.1996	4/96 am 06.03.1996
Verordnung der Stadt Werdau über die Erhebung von Parkgebühren (Parkplatzgebührensatzung)	08.06.1995	21/95 am 30.08.1995
Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung der Stadt Werdau	17.11.1994	22/94 am 29.11.1994
Satzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Werdau	17.08.1995	20/95 am 30.08.1995
Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Werdau	17.08.1995	20/95 am 30.08.1995
Satzung der Stadt Werdau über die Festlegung der Gebietszonen und Höhe des Geldbetrages (Stellplatzablösesatzung) zuletzt geändert am:	07.11.1991 25.02.1993	Wochenzeitung vom 20.11.91 13/93 am 27.02.1993 1/96 am 10.01.1996
Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Stadt Werdau (Straßenreinigungssatzung) zuletzt geändert am:	09.11.1995 02.06.1997	17/97 am 03.09.1997
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Werdau (Straßenreinigungsgebührensatzung) zuletzt geändert am:	09.11.1995 13.03.1997	1/96 am 10.01.1996 9/97 am 30.04.1997
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Werdau (Sondernutzungssatzung)	14.11.1996	26/96 am 11.12.1996
Satzung zur Erhebung von Vergnügungssteuer	08.12.1998	1/99 am 06.01.1999
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten zuletzt geändert am:	11.05.1995 24.03.1999	16/95 am 28.06.1995 8/99 am 14.04.1999
Richtlinien der Stadt Werdau zur Förderung freier Träger und Vereine	06.04.1995	
Richtlinie zur Durchführung von Stadt- und Rathausführungen	07.11.1996	

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Werdau, 17. April 2000

Gerber
Oberbürgermeister

DS

Hinweis

SächsGemO § 4 Abs. 4

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.